



für den Kreis Uffingen.

ersch. wöchentlich 3-mal: Dienstags, Donnerstags und Samstags mit den wöchentlichen Beilagen „Illustriertes Sonntagsblatt“ und „Des Landmanns Wochenblatt“.

Druck und Verlag von
H. Wagner's Buchdruckerei in Uffingen.
Schriftleitung: Richard Wagner.

Fernsprecher Nr. 21.

Bezugspreis: Durch die Post bezogen vierteljährlich 1.50. Mk. (außerdem 24 Pfennige Bestellgeld.) Im Verlage für den Monat 45 Pfg. — Einrückungsgebühr: Anzeigen 20 Pfg., Reklamen 40 Pfg. die Garmondzelle.

18.

Dienstag, den 13. Februar 1917.

52. Jahrgang.

Amtlicher Teil.

Uffingen, den 10. Februar 1917.

In den Gemeinden muß jetzt dafür Sorge genommen werden, daß für den Sommer genügende Vorräte vorhanden sind. Dies ist besonders halb notwendig, damit die Vorratssammelstellen die Mehrgewinne in der heißen Zeit mit Eis versorgt werden können. Fehlt es an Arbeitskräften, so sind diese auf Grund des Hilfs-Gesetzes zu beschaffen. Falls sich Schwierigkeiten herausstellen, erwarte ich umgehenden Bericht.
Der Königliche Landrat.
v. Bezold.

Bekanntmachung,

Nr. 973. 1. 17. R. II. 26. (S. M. B.)
betreffend Bestandserhebung
an Landwirtschaftlichen Ma-
schinen und Geräten.
Vom 1. Februar 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit auf Geheiß des Königlichen Kriegsministeriums mit dem Bemerkten zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Zuwiderhandlungen gegen die Anordnungen auf Grund der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 3. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 49) und vom 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 684) bestraft werden, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt werden. Auch kann der Betrieb des Handelsge-
werbes gemäß der Bekanntmachung über Fern-
haltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

§ 1

Meldepflicht.

Die von dieser Bekanntmachung betroffenen

*) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft. Auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staat verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Personen (meldepflichtigen Personen) unter-
liegen bezüglich der von dieser Bekanntmachung be-
troffenen Gegenstände (meldepflichtigen Gegen-
stände) einer Meldepflicht.

§ 2

Meldepflichtige Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden alle nach-
stehend aufgeführten landwirtschaftlichen Maschinen
und Geräte betroffen, die sich in Fabriken,
Werkstätten, Handelslagern und bei ge-
werbsmäßigen Vermietern zum Zwecke
des Verkaufs und der Verleihung be-
finden und zwar:

- Klasse a: Zur Bodenbearbeitung,
- " b: Zur Düngung,
- " c: Zum Säen und Pflanzen,
- " d: Zur Ernte,
- " e: Dreschmaschinen und zugehörige Geräte,
- " f: Zur Bearbeitung von Samen, Körner-, Hülsen-, Knollenfrüchten und Geispflanzen,
- " g: Zur Futterbereitung,
- " h: Zur Obstverwertung,
- " i: Zur Milchgewinnung und Verar-
beitung,
- " k: Zur Schädlingsbekämpfung,
- " l: Zum Antrieb landwirtschaftlicher Maschinen.

§ 3

Meldepflichtige Personen.

Zur Meldung verpflichtet sind alle natürlichen und juristischen Personen, Gesellschaften, Firmen, sowie öffentlich-rechtlichen Körperschaften, die Eigen-
tum oder Gewahrsam an meldepflichtigen Gegenständen für den Zweck des Verkaufs oder der Verleihung haben, oder bei denen sich solche unter Zollaufsicht befinden.

§ 4

Stichtag.

Für die Meldepflicht ist der am Beginn des 1. Februar vorhandene Bestand an meldepflichtigen Gegenständen maßgebend.

§ 5

Art der Meldung.

Für die Meldung sind nur die amtlichen Melde-
listen und Klassenkarten zu benutzen, welche von der Landwirtschaftlichen Maschinen-
Versorgungsstelle des Waffen- und
Munitions-Beschaffungsamtes, Berlin
W 15, Kurfürstendamm 193-194,
kostenlos abgegeben werden. Sie sind auf einer Postkarte anzufordern, welche keine andere Mit-
teilungen enthalten darf, als die Anforderung einer Sammeliste und eines Kartenblocks und die deutliche Unterschrift mit genauer Adresse und Firmenstempel.

Die Kartenblocks enthalten für jede in § 2 an-
gegebene Maschinenpatung eine besondere Karte,
welche nur mit den verlangten Stückzahlen und
Angaben auszufüllen ist.

In der Sammeliste sind die Gesamtzahlen,
der in den einzelnen Karten gemeldeten Maschinen
und Geräte zusammenzutragen und die entsprechen-
den Fragen zu beantworten.

§ 6

Meldefrist und Meldestelle.

Sammeliste und Klassenkarte sind vom An-
meldebefehl ordnungsgemäß postfrei zu machen und bis
zum 15. Februar 1917 an die Landwirtschaftliche
Maschinen-Versorgungsstelle beim Waffen- und
Munitions-Beschaffungsamt, Berlin W 15, Kur-
fürstendamm 193-194, einzusenden.

§ 7

Anfragen und Anträge.

Alle auf die vorstehenden Anordnungen begü-
hlichen Anfragen und Anträge sind an die Land-
wirtschaftliche Maschinen-Versorgungsstelle beim
Waffen- und Munitions-Beschaffungsamt, Berlin
W 15, Kurfürstendamm 193-194, zu richten
und am Kopf des Schreibens mit der Bezeichnung
„Bestandsaufnahme von landwirtschaftlichen Ma-
schinen und Geräten“ zu versehen.

§ 8

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Februar
1917 in Kraft.

Frankfurt a. M., den 1. 2. 1917.

Stellv. Generalkommando
18. Armee-Korps.

Verordnung über

Beschränkung des Kohlenverbrauchs.

Auf Grund der §§ 12 und 15 der Bundes-
ratsverordnung vom 25. September 1915 —
4. November 1915 (R. G.-Bl. S. 607 und 728)
wird für den Umfang des Regierungsbezirks —
mit Ausnahme des Kreises Bielefeld — bestimmt:

§ 1

Theater, Konzertsäle, Versammlungsräume,
Museen und alle Vergnügungsorte, einschließlich
der Wirtschaften mit Varieteeinrichtungen, Lichtspiel-
häuser, sowie die höheren und niederen Schulen
aller Art dürfen von Montag, den 12. bis Don-
nerstag, den 22. d. Mts. einschließlich nicht geheizt
werden.

§ 2

In ganz besonderen Einzelfällen kann der Landrat,
in den Städten Frankfurt und Wiesbaden der
Magistrat auf eingehend zu begründenden schrift-
lichen Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen
des § 1 gewähren.

§ 3

Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften
werden, soweit nicht nach anderen Bestimmungen
eine höhere Strafe verurteilt ist, mit Gefängnis bis
zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500
Mk. bestraft.

§ 4

Die Verordnung tritt mit dem 12. d. Mts. in
Kraft.

Wiesbaden, den 9. Februar 1917.

Der Regierungs-Präsident.

Uffingen, den 10. Februar 1917.

Wird mit dem Hinzufügen veröffentlicht, daß
sich die Verordnung nur auf die Beheizung mit
Kohlen bezieht.

Der Königliche Landrat.
v. Bezold.

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmah-
nahmen zur Sicherung der Volksernährung vom
22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) wird
folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Am 15. Februar 1917 findet eine Aufnahme
der Vorräte an Brotgetreide und Mehl, Gerste,
Hafer sowie Hülsenfrüchten aller Art, mit Aus-
nahme von Bienen und Lupinen, statt.

§ 2

Die Aufnahme erstreckt sich auf sämtliche land-
wirtschaftlichen Betriebe.

Die Aufnahme der Mehlvorräte erstreckt sich
auf die Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe,
die nach § 6 der Verordnung über Brotgetreide
und Mehl aus der Ernte 1916 vom 29. Juni
1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 782) das Recht als
Selbstversorger in Anspruch genommen haben.

Außerdem sind die Vorräte an Brotgetreide
und Mehl, Gerste, Hafer und Hülsenfrüchten fest-
zustellen, die sich im Gewahrsam von Kommunal-
verbänden oder für einen Kommunalverband als
Empfänger am Erhebungstag auf dem Transporte
befinden oder von Kommunalverbänden bereits an
Bäcker, Konditoren und Händler sowie an Tier-
halter abgegeben, aber am 15. Februar 1917 noch
vorhanden sind.

§ 3

Zur Aufnahme der Vorräte und wahrheitsge-
mäßigen Anzeige der vorhandenen Vorräte sind die
Betriebsinhaber oder ihre Vertreter verpflichtet.
Sie haben die Richtigkeit der gemachten Angaben
durch eigenhändige Unterschrift zu bescheinigen.

§ 4

Die Aufnahme soll die Vorräte an den nach-
stehend aufgeführten Frucht- und Mehlsorten er-
fassen, die sich mit Beginn des 15. Februar 1917
im Gewahrsam der zur Anzeige Verpflichteten oder
im Falle des § 2 Abs. 3 für einen Kommunal-
verband auf dem Transporte befunden haben:

- a) Roggen, Weizen, Kernen allein oder
(enthülster Spelz, Dinkel, mit anderem
Fesen) sowie Emmer und Getreide,
Einkorn, sämtlich gedroschen außer Hafer,
und ungedroschen, gemischt;
- b) Roggen- und Weizenmehl (auch Dunst),
allein oder mit anderem Mehl gemischt,
einschließlich des zur menschlichen Er-
nährung dienenden Schrotens und Schrot-
mehls;
- c) Gerste, gedroschen und ungedroschen;
- d) Hafer, sowie Mengtorn und Mischfrucht,
worin sich Hafer befindet, gedroschen und
ungedroschen;
- e) Hülsenfrüchte aller Art (Erbsen, Bohnen,
Linsen, einschließlich Ackerbohnen und
Pelusken), mit Ausnahme von Bienen
und Lupinen, sowie Gemenge (Hülsen-
früchte aller Art, untereinander oder mit
Körnerfrüchten gemischt), gedroschen und
ungedroschen.

Vorräte, die in fremden Speichern, Getreide-
böden, Schranken, Schiffsräumen und dergleichen
lagern oder von Selbstversorgern oder Kommunal-
verbänden an Trocknungsanstalten oder Mühlen
zum Trocknen oder Vermahlen überwiesen worden
sind, sind vom Verfügungsberechtigten anzugeben
und bei diesem festzustellen, auch dann, wenn er
die Vorräte nicht unter eigenem Verschlusse hat.

Die vorhandenen Vorräte sind nach Zentnern
anzugeben.

Außerdem ist die Zahl der nach der Verordnung
über Brotgetreide und Mehl im Selbstversorger-
haushalte des Betriebsinhabers zu versorgenden
Personen anzugeben.

§ 5

Die Anzeigepflicht erstreckt sich nicht:

- a) auf Vorräte, die im Eigentume des
Reichs, eines Bundesstaats oder Elsaß-
Lothringens, insbesondere im Eigentume
der Heeresverwaltungen oder der Marine-
verwaltung stehen;
- b) auf Vorräte, die im Eigentume der
Reichsgetreidekasse, S. m. b. H., der
Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H., der
Reichsgerstengesellschaft m. b. H. oder
der Reichshülsenfruchtstelle, S. m. b. H.
stehen;
- c) auf das von der Reichsgetreidekasse
(Reichsfuttermitttelstelle) zur Verfütterung
freigegebene Brotgetreide und Mehl.

§ 6

Die Kommunalverbände sind verpflichtet, bis
Ende Februar 1917 eine Nachprüfung der Er-
hebung durch Beamte oder beeidigte Vertrauensleute
vorzunehmen, die sich auf mindestens 10 vom
Hundert der abgegebenen Anzeigen erstrecken muß.

§ 7

Die Erhebung der Vorräte erfolgt gemeinde-
weise. Die Ausführung der Erhebung liegt den
Gemeindebehörden ob. Sie erfolgt grundsätzlich
durch Ortslisten. Die Landeszentralbehörden kön-
nen bestimmen, inwieweit neben oder an Stelle
von Ortslisten Anzeigevordrucke zu verwenden sind.

§ 8

Die Landeszentralbehörden haben bis zum 12.
März 1917 dem Präsidenten des Kriegsernährungs-
amts das Gesamtergebnis der Erhebungen, ferner
der Reichsgetreidekasse ein Verzeichnis der vorhan-
denen Vorräte an Brotgetreide und Mehl, der
Reichsfuttermitttelstelle ein solches der Vorräte an
Gerste und Hafer, der Reichshülsenfruchtstelle ein
solches der Vorräte an Hülsenfrüchten nach Kom-
munalverbänden einzureichen.

§ 9

Die Landeszentralbehörden erlassen die zur
Ausführung der Erhebung erforderlichen Verord-
nungen und Bekanntmachungen.

§ 10

Die Herstellung und Versendung der Drucksachen
erfolgt durch die mit der Durchführung der Er-
hebung betrauten Landesbehörden. Die durch die
Herstellung und Versendung der Drucksachen ent-
stehenden Kosten werden den Landesbehörden ersetzt.

§ 11

Die zuständige Behörde und die von ihr oder
vom Kommunalverbande gemäß § 6 beauftragten
Beamten und Vertrauensleute sind befugt, zur Er-
mittlung richtiger Angaben Vorrats- und Betriebs-
räume oder sonstige Aufbewahrungsorte, wo Vor-
räte der im § 4 genannten Art zu vermuten sind,
zu durchsuchen und die Geschäftspapiere und -bücher
des zur Anzeige Verpflichteten zu prüfen.

§ 12

Wer vorsätzlich die Angaben, zu denen er auf
Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in
der gesetzten Frist erstattet oder wissentlich unrichtige
oder unvollständige Angaben macht oder der Vor-
schrift im § 11 zuwider die Durchsuchung oder die
Einsicht der Geschäftspapiere oder -bücher verweigert,
wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit
Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer
dieser Strafen bestraft. Neben der Strafe können
Vorräte, die verschwiegen worden sind, eingezogen
werden, ohne Unterschied, ob sie dem Anmelde-
pflichtigen gehören oder nicht.

Wer fahrlässig die Angaben, zu denen er auf
Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in
der gesetzten Frist erstattet oder unrichtige oder
unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe
bis zu dreitausend Mark bestraft.

§ 13

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der
Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 14. Januar 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich.

Wird veröffentlicht Ausführungsanweisung
geht den Herrn Bürgermeister mit den Formularen zu.
Ufingen, den 10. Februar 1917.

Der Königliche Landrat.
v. Bezold.

Bekanntmachung.

über den Verkehr mit Bruteiern vom 15. Jan. 1917.

Auf Grund des § 15 der Verordnung über
Eier vom 12. August 1916 (Reichs-Gesetzbl. S.
927) wird folgendes bestimmt:

1. Der Verkehr mit Bruteiern wird für Gänse-
eier vom 20. Januar, für andere Eier vom 10.
Februar an bis 30. Juni unter folgenden Be-
dingungen gestattet:

1. Die Versendung darf nur von Geflügelhaltern
unmittelbar an Geflügelhalter erfolgen. Es dürfen
nur die Eier des dem Versender gehörigen Ge-
flüges versendet werden.

2. Wer Hühner zu Brutzwecken verkauft,
hat hierüber Aufzeichnungen zu führen, aus denen
hervorgeht: Name und Wohnort des Käufers,
Stückzahl und Art der Bruteier, Tag des Versandes.

3. Eier, die als Bruteier gekauft sind, dürfen
nur zur Brut verwendet werden.

4. Die Bruteier müssen die be-
stimmte Kennzeichnung als Bruteier erhalten.

11. Zuwiderhandlungen gegen die Vor-
schrift der Ziffer 1 fallen unter die Strafbestimm-
ungen der Verordnung über Eier vom 12. August
(Reichs-Gesetzbl. S. 927).

Berlin, den 15. Januar 1917.

Der Minister für Handel und Gewerbe
Sydow.

Der Minister für Landwirtschaft,
Domänen und Forsten.

Freiherr von Schorlemer.

Der Minister des Innern.

J. A.: Freund.

Nichtamtlicher Teil.

Der Krieg.

WTB Großes Hauptquartier, 11. Febr.
(Antich).

Westlicher Kriegsschauplatz:

Heeresgruppe Kronprinz Rupprecht.

Westlich von Lille, beiderseits des Kanal-
Bassins und bei Serre, sowie im nördlichen
des Somme-Gebiets lebhafter Artilleriekampf.

Auf dem Nordufer der Ancre griffen die
Länder mit starken Kräften nordöstlich von Beau-
court auf dem Südufer östlich von Grandcourt
nördlich von Souleuvre mit schwächeren Abtei-
lungen an. Am Wege von Pusieux nach Beaumont
sind sie in Kampfbreite ein, an allen übrigen
Punkten sind sie zum Teil im Nahkampf zurückge-
zogen worden.

Heeresgruppe Kronprinz.

Auf dem linken Maasufer nahm wie am 20. Febr.
das Feuer von Mittag an zu, ohne daß sich ein
Angriff entwickelte.

Im Walde von Ailly (südöstlich von St. Quentin)
und beiderseits der Mosel erfolgten französische
Vorstöße, die durch unser Abwehrfeuer un-
terdrückt wurden.

Erkundungs- und Angriffsaufgaben führten
Fliegergeschwader weit hinter die feindliche
Front für die Gegner wichtige militärische Verhältnisse
wurden bei Tag und bei Nacht wirkungsvoll
Bomben beworfen.

Westlicher Kriegsschauplatz:

Front des Generalfeldmarschalls Prinz von
Bavern.

Mit nachlassender Kälte nahm die Gefechts-
intensität in vielen Abschnitten zu.

Bei Posen (nördlich des Narocz-Sees) und
südöstlich von Boczow wurden russische Jagd-
kommandos abgewiesen.

Am Unterlauf des Stochod holten unsere
Truppen ohne eigenen Verlust eine Anzahl Gefan-
gen aus den feindlichen Gräben.

An der
Front des Generaloberst Erzherzog Josef
und bei der

Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls
von Mackensen

außer Vorfeldgefechten und nur vereinzelt lebhaften
Gefechtsfeuer keine besonderen Ereignisse.

Mazedonische Front.

Nordwestlich von Monastir blieb ein französischer
Vorstoß, südwestlich des Dojran-Sees ein
starkes Vorbereitungsfeuer einsetzender Angriffs-
Engländer ohne jeden Erfolg.

Der Erste Generalquartiermeister
Ludendorff.

WTB London, 9. Febr. „Central News“
melden aus New York: Es verlautet, daß
dem General Pershing gegebene Befehl, mit
Truppen Mexiko zu räumen, zurückgezogen
da in Mexiko neue Unruhen ausgebrochen
sind. Im Golf von Mexiko sollen Unterseeboote
angelegt worden sein.

Lokale und provinzielle Nachrichten

* Ufingen, 12. Febr. Dem Ehepaar
rechner Fritz Schmidt hier selbst, das am
„Goldene Hochzeit“ beging, wurde die
Ehrendenkmünze „Médaille d'Or“ verliehen,
die Herr Stefan Bohris unter einer Ansprache
überreichte.

Ufingen, 12. Febr. Im Alter von 75 Jahren starb am Samstag Abend unser Mitbürger Herr Bogl. Gerade 30 Jahre lang verwaltete er das Amt des Friedhofswärters und Totengräbers. Ihm ist wiederum einer der noch in geringer unter uns weilenden Veteranen von 1866 zuzurechnen. Auch am Feldzug 1870/71 nahm Bogl als Artillerist teil. — Er ruhe in Frieden!

Ufingen, 12. Febr. Die Ber. Volks- und Schule bleiben vorläufig wegen Kohlenmangel geschlossen. Der Unterricht beginnt voraussichtlich wieder am 23. d. Mts.

Ufingen, 11. Febr. Am 4. Februar fand Ufingen die diesjährige erste Zimkerverammlung der Sektion Ufingen statt. Die vorzüglich gut besuchte Versammlung erledigte bald die notwendigsten Vereinsfragen und schloß sich dann über Befinden der Völker und übrige Arbeit an denselben aus. — Ueber den Preis bei Honigverkauf für 1917 wurde auf das Verwerfliche von Preistreibern, die ehrliche Zimkerei und auch die Zimkerei schwerste Schädigen, nicht weiter hingewiesen werden, da die Reichszuckerstelle die Abgabe von Zucker zu Bienenfütterung an die Bedingung geknüpft hat, daß die Zimker ihre Honigerzeugnisse zu einem festzusetzenden Preise an eine noch zu bezeichnende Stelle abliefern müssen. Sodann kam man zur Besprechung über Zuckerzuckerung. Auf Vorschlag kann jeder Zimker ob er einem Zimker angehört oder nicht, 13 Pfund Zucker bekommen. Sein Wunsch entscheidet, ob er nur vergallt (also versteuert), oder auch einen vergallten (nicht versteuerten) haben will. Da Bezugschein den Fabriken vorschreibt, nur an Zimkerbände, nicht an einzelne Zimker Zucker geben, so müssen auch die Zimker, die keinem Zimker angehören, trotzdem ihre Bestellung durch einen Verein machen. Sie wenden sich an den Ortsverein und fordern bei dem Sektionsleiter ein Formular, das sie dann ausgefüllt wieder zurücksenden. Der Zucker geht dann zu. Die Meldungen müssen aber bis 20. Februar, falls sie berücksichtigt werden sollen, eingegangen sein.

Gedenket der hungernden Vögel! Kleines Gedächtnis, das wir alle aus unserer Schulzeit noch kennen, sei hier angeführt, es die Not der Vögel sehr berechtigt zum Ausdrück bringt.

Vogel am Fenster.
An das Fenster klopft es: Piek, Piek, Piek:
Macht mir doch auf einen Augenblick!
Dich fällt der Schnee, der Wind weht kalt,
Habe kein Futter, erfriere bald.
Liebe Kinder, o laßt mich ein,
Will auch immer recht artig sein!
Sie ließen ihn ein in seiner Not,
Er suchte sich manches Krümchen Brot,
Blieb fröhlich manche Wochen da;
Doch als die Sonne durchs Fenster sah,
Da sah er immer so traurig dort;
Sie machten ihm auf, husch war er fort.

MR. Das Ergebnis der Obstkernsammlung. Die im vorigen Jahre eingeleitete Kernsammlung hat trotz mancher Unvollkommenheiten Ergebnisse gezeigt, die der Beachtung wert sind. Daß sie unserem Delmangel in erheblicher Weise abhelfen würde, hat von vornherein wohl niemand angenommen. Doch auch größere Mengen, die unsere knappen Delvorräte deckten, müssen als hochwillkommen angesehen werden. Der Ertrag der Sonnenblumenkerne war mäßig. Auf 77 Tonnen Ausfaat kamen 100 Tonnen Ernte zurück, so daß es fraglich erscheinen könnte, ob die Mühe der Ausfaat sich lohnte. Auch das Ergebnis der Bucheckernsammlung war dürftig. Grund lag wohl darin, daß die Bundesstaaten, die größten Buchenwälder haben, die Erträge nicht herangezogen und weiter darin, daß viele Zimker ihre Vorräte selbst behielten und zu Delmehl bräuteten. Dagegen hatte die Obstkernsammlung gute Erfolge. Sie ergab 120 000 Tonnen Kerne, die 4—500 000 Kilogramm Del lieferten. Verbleib dieses Deles, nachdem auch einige Kerne laut geworden sind, erklärt sich durch den Verbrauch der Margarinefabriken, an die täglich 4 000 Tonnen abgegeben werden. Die Mengen, die wegen ihres hohen Preises Aufregung erregten, stammten aus der türkischen Kaiser-

nernte und sind wohl unterdessen automatisch aus dem Verkehr verschwunden.

Ufingen, 12. Februar. Mit dem „Eisernen Kreuz“ wurden folgende Söhne unseres Ortes ausgezeichnet: Munitionsführer Karl Klog; Wehrmann Christoph Sommer; Grenadier Josef Zwermann; Pionier Georg Paridon und Gefreiter Jakob Diehl (letzterer unter Beförderung zum Unteroffizier). Die Leff Tapferkeitsmedaille erhielt Unteroffizier Jakob Schmidt.

§ Riedelbach, 10. Febr. Zwei Knaben fanden im Felde zwei Rehe. Während das eine infolge der Kälte seinen Geist aufgegeben hatte, gab das zweite Tier noch Lebenszeichen von sich. Man brachte es nach unserem Ort, wo es sich im warmen Stall bald wieder erholt.

— Limburg, 7. Febr. Die Bahn ist bis zur Mündung nunmehr fast lückenlos zugefroren. An manchen Stellen erreicht die Eisdicke bereits eine Stärke von 50 Zentimetern.

— Wiesbaden, 9. Febr. Als die Frau des im Felde sich tötenden Kraftwagenführers Adernknecht heute Mittag von der Arbeit heimkam, fand sie ihre beiden 4 und 5 Jahre alten Kinder erstickt im verschlossenen Zimmer vor. Ein Bett, das in der Nähe des Ofens stand, war in Brand geraten und der entstehende Qualm hatte den Kindern den Tod gebracht.

Bermischte Nachrichten.

— Essen, 8. Febr. Die Ruhr ist seit 26 Jahren zum ersten Male wieder zugefroren.

— Zella, 8. Febr. Während einer Schneeschuhfahrt nach dem benachbarten Ranenbach sank ein junger Mann von hier vor Ermattung zu Boden. Am nächsten Morgen wurde er erfroren aufgefunden.

Warnung

vor der Verwendung von chlorfauren Salzen bei der Zubereitung (Pökeln) von Fleisch und Fleischwaren.

Nach einer dem Kaiserlichen Gesundheitsamt zugegangenen Mitteilung ist vor kurzem in einem Verkaufsgeschäft chlorsaures Kalium in loser Verpackung anstelle von Salpeter zum Zwecke des Einpökeln von Fleisch abgegeben worden. Da es sich hierbei vermutlich nicht um einen Einzelfall handelt, sondern versucht werden wird, das bezeichnete Salz in größerem Umfange als Salpeterersatz zur Fleischpökeln einzuführen, so sei darauf hingewiesen, daß durch eine Bekanntmachung des Reichsanwalters vom 18. Februar 1902 (Reichsgesetzbl. S. 48) es aus gesundheitlichen Rücksichten verboten worden ist, chlorsaure Salze bei der gewerbmäßigen Zubereitung von Fleisch zu verwenden oder Fleisch, dem solches Salz zugesetzt worden ist, feilzuhalten, zu verkaufen oder sonst in den Verkehr zu bringen. Zuwiderhandlungen gegen die genannte Bestimmung werden nach dem Fleischbeschaugesetz mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu eintausendhundert Mark oder mit einer dieser Strafen geahndet. Da chlorsaure Salze in den bei der Pökeln in Betracht kommenden Mengen Giftwirkungen hervorrufen können, so sei vor ihrer Anwendung beim Pökeln von Fleisch oder vor der Benutzung von Pökelerfahrmitteln, die solche Salze enthalten, auch im privaten Haushalt, wie z. B. bei Hauschlachtungen, dringend gewarnt.

Anzeigen.

Verpachte meine Grundstücke im Einzelnen oder Ganzen Delonomiegebäude und Wohnung können auf Verlangen mitverpachtet werden
3) **Georg Röhr Wwe, Ufingen.**

Nächster Markt in Ufingen.

Dienstag, 13. Februar:

Rindvieh- und Schweinemarkt.

(Rindviehmarkt in der Obergasse.)

Suche für meinen landwirtschaftlichen Haushalt
erfahrenes älteres

Mädchen

gegen guten Lohn

1) **Ferd. Garth, Wehrheim.**

Zigaretten

direkt von der Fabrik zu Originalpreisen

100 Zig.	Kleinverk.	1,8 Pfg.	1.60
100 "	"	3 "	2.30
100 "	"	3 "	2.50
100 "	"	4,2 "	3.20
100 "	"	6,2 "	4.50

Versand nur gegen Nahnahme von 100 Stück an.

Zigarren prima Qualitäten
100.— bis 200.— M. p. Mille
GOLDENES Zigarettenfabrik G. m.
HAUS b. H.
COELN, Ehrenstrasse 34.
Telefon A 9068.

Wir haben Hunger!

Wir bitten um Futter!



Aus hiesigen landwirtschaftlichen Kreisen wird mir berichtet, daß der voriges Jahr hier zum erstenmal in Anwendung gebrachte Kalidünger „Chlorkalium“, als Kopsdüngung bei Klee großartige Erfolge gezeitigt und mehrfache Erträge geliefert hat. Ich kann daher diesen hochprozentigen Kalidünger zur Düngung, insbesondere bei Klee und Wurzelgewächsen aufs Beste empfehlen, zumal eine Preiserhöhung desselben, entgegen allen anderen Kalidüngern nicht stattgefunden hat.

Stets zu haben bei
Siegm. Lillenstein.

Kaufe Hasen, Kaninchen, Warden, Zitis, Fuchs, usw. Felle

und zahle die höchsten Fabrikpreise.

15) **Moses Hirschberg, Ufingen.**

Gefrorene Kartoffeln

läuft zu höchsten Preisen

Brennerei Garth, Wehrheim.

Geschichte der Stadt Ufingen

— gebunden 80 Pfg. —

erhältlich in sämtlichen hiesigen Buchhandlungen und in

R. Wagners Buchdruckerei.

Plakat-fahrpläne

Kreisblatt-Druckerei Ufingen.



Cigarren.

Reichhaltiges Lager bewährter Fabrikate!

Als besonders preiswert können empfohlen werden:

Klein aber fein	Stück	6 Pfg.
Steuermann	"	9 "
Keule	"	9 "
Unser Kaiser	"	10 "
Spartana	"	10 "
Altmeister	3 "	40 "
Jella	"	15 "
Jute Wahl	"	18 "

Schweizer Stumpfen
vorzügliche Qualität

10 Stück Paket
80 Pfg.

Cigaretten bekannte Marken
in allen Preislagen

Hausmarke Stück 6 Pfg.

Handarbeit aus echt türkischen Tabaken.

Schade & Füllgrabe.

Gothaer Feuerversicherungsbank auf Gegenseitigkeit.

Im Jahre 1821 eröffnet.

Der Ueberschuß des Geschäftsjahres 1916 beträgt für die Feuerversicherung:

74 Vom Hundert

der eingezahlten Beiträge, für die Einbruchdiebstahl-Versicherung gemäß der niedrigeren Einzahlung ein Drittel des vorstehenden Satzes, rund 25 Vom Hundert.

Der Ueberschuß wird auf den nächsten Beitrag angerechnet, in den im § 11 Abs. 2 der Bankstatuten bezeichneten Fällen bar ausbezahlt.

Auskunft erteilt bereitwilligst die unterzeichnete Agentur.

Ufingen, im Februar 1917.

Gustav Saarholz.

Statt jeder besonderen Anzeige!

Am Samstag Abend starb nach kurzem Leiden unser guter Vater, Großvater und Schwiegervater

Herr Fritz Vogt

im Alter von 75 Jahren.

Die trauernden Hinterbliebenen.

Die Beerdigung findet statt:
Mittwoch, den 14. Februar,
mittags 3 Uhr.

Kriegerverein Usingen.

Nachruf.

Am 11. ds. Mts. entschlief unser lieber Kamerad

Herr Fritz Vogt

Veteran von 1866 und 1870/71.

Sein Andenken wird in unserem Kriegerverein stets in Ehren gehalten werden.

Der Vorstand.

Antreten der Kameraden zur Teilnahme an der Beerdigung Mittwoch, den 14. ds. Mts. nachmittags 3/3 Uhr am Vereinslokal.

Tüchtige Holzhauer

gesucht. Meldungen schriftlich mit Bohn-Ansprüchen an

Bürgermeister
der Stadt Bad Nauheim.

Druckbriefe

empfiehlt
H. Wagner's Buchdruckerei

Landw. Konsumverein Hausen.

E. G. m. u. S.

Einladung.

Wir laden unsere Mitglieder zur
ordentlichen Generalversammlung
auf Dienstag, den 20. Februar d.
Abends 8 Uhr bei Gastwirt Bess dahier
ein.

Tagesordnung:

1. Aufzählung der Mitglieder.
2. Vorlage der Jahresrechnung und Bilanz.
3. Entlastung des Vorstandes.
4. Verwendung des Reingewinns.
5. Wahl eines Aufsichtsratsmitgliedes.
6. Vorlage des Revisionsberichts.
7. Sonstige Vereinsangelegenheiten.

Hausen, den 9. Februar 1917.

Landw. Konsumverein Hausen
E. G. m. u. S.

Bess, Direktor. Hofmann, Revisor.

Pferde-Fuhrwerk

gesucht bei hoher Vergütung
Quarz-Transport zur Bahn.
fang Donnerstag früh.

E. G. Hermann R.
Quarzwerke
ehemals „Dörrberg“
Gem. Cransberg.

Türken- u. Bulgaren- siegen auf der ganzen Li

Empfehle: „Ginbek“ (Kaiserl. Türk.
Tabakregie) „Sobranje“ (hergestellt aus
edelsten Gewächsen Bulgariens.)

Carl Heller

Evangel. Kirche Ufingen

Termin zur Erhebung des 4. Quartals Kirchensteuer, sowie des noch rückständigen Nachschusses per 1916 ist auf Dienstag, den 13. Februar von Vormittags 9—12 Uhr, in der Kirche des Unterzeichneten anberaumt. Es wird um pünktliche Zahlung ersucht.

Schwent, Kirchenrechnungsführer

Buchen- Scheit- Knüppel-Holz

vorjähriges, kauft jedes Quantum

F. W. Creutz
Bad Homburg v. d. Höhe

tüchtiges Mädchen

für Hausarbeit, welches schon gedient hat.

3) Frau Dr. Lotze

Tüchtiges, kinderliebendes

Mädchen,

das alle Hausarbeit versteht, in Haushalt
Kind gesucht. Offerten mit Gehaltsansprüchen
1) Amtsrichter Sauer, Ufingen i. d. Schweiz